STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 29. März 2018- Seite 1

Wahlbekanntmachung der Stichwahl

1. Am **08.04.2018**
   findet in der Stadt **Haldensleben**
   die **Stichwahl zur Wahl des Landrates des Landkreises Börde**
   statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Bei der am **18.03.2018** durchgeführten Landratswahl konnte keiner der Bewerber eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von mehr als 50 von Hundert erreichen.

   Deshalb findet am **08.04.2018** eine Stichwahl zwischen den beiden folgenden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben:

   Stichnoth, Martin **CDU 48,8 % / 20.298 Stimmen**

   Zielske, Vinny **SPD 15,3 % / 6.363 Stimmen**

3. Die Stadt **Haldensleben** ist in **14** Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **21.02.2018** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
   Zur Stichwahl werden keine erneuten Wahlbenachrichtigungskarten versandt.

4. Für die Stichwahl ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl am **18.03.2018** maßgebend.

5. Für die **Stichwahl** hat jede wählende Person **eine** Stimme.

6. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
   Die Stimmzettel für die **Stichwahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

7. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, dem sie ihre Stimme geben will.

   Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

8. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

9. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

10. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein.

11. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl

    a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
    b) durch Briefwahl

    teilnehmen.

Impressum STADTANZEIGER HALDENSLEBEN
Amtliches Mitteilungsblatt · Herausgeber: Stadt Haldensleben
Pressestelle · Postfach 100 154 · 39331 Haldensleben
Erscheint nach Bedarf · Kostenlose Auslage
Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr
Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe: 05. April 2018
Redaktionsschluss: 26. März 2018

12. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

13. Die Stichwahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist

14. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Frei-heitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

15 Stadt Haldensleben

i. V.

Haldensleben, den 22.03.2018

Wendler, Stadtwahlleiterin

Stadt Haldensleben , den 20.03.2018

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Haldensleben für die Kommunalwahlperiode 2014-2019
Nachrücker im Stadtrat

Gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 01.03.2018 das Ausscheiden des Stadtratsmitgliedes Hartmut Neumann aus dem Stadtrat mit Beschluss Nr. 348-(VI.)/2018 festgestellt.

Als nächst festgestellter Bewerber auf der Liste der Wählergruppe WPA rückt nach dem Wahlergebnis vom 25.05.2014 Herr Rainer Schulze gem. § 42 Abs. 4 KVG LSA in den Stadtrat der Stadt Haldensleben nach.

Lt. § 47 Abs. 5 KWG LSA i. V. m. § 75 Abs. 1 KWO LSA wird das Nachrücken von Herrn Rainer Schulze hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Aust
Stellv. Stadtwahlleiterin

3 Stadt Haldensleben